



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der H-GmbH., Sbg., vertreten durch Mag. Bernhard Röck, Wirtschaftstreuhänder, 5020 Salzburg, Mayr-Melnhof-Gasse 4, vom 25. August 2005 gegen den Bescheid des Finanzamtes Salzburg-Stadt vom 22. August 2005 betreffend Zurückweisung eines Antrages auf bescheidmäßige Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer für die Jahre 2000 und 2001 entschieden:

Die Berufung wird **als unbegründet abgewiesen**.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit Anbringen vom 9. Dezember 2003 beantragte die Berufungswerberin (Bw.) die Aufhebung der Bescheide über die Kraftfahrzeugsteuer der Jahre 2000 und 2001 gemäß § 299 Abs. 1 BAO wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes, weil diese Bescheide gegen Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union verstoßen würden. Es wurde ferner die bescheidmäßige Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer für die genannten Jahre mit jeweils ATS 0.—beantragt.

Dieser Antrag wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Verwendung eines Fahrzeuges im Inland seit 23.7.1999 gemäß § 1 Z 3 NOVAG der Normverbrauchsabgabe unterliege, wenn es nach dem Kraftfahrzeuggesetz zuzulassen wäre. Im Zuge der letzten Betriebsprüfung seien die PKWs, die von den Dienstnehmern der Bw im Inland verwendet worden seien, der Normverbrauchsabgabe unterworfen worden. Diese PKWs seien in Rosenheim zugelassen. In der Betriebsprüfung sei weiters festgestellt worden, dass Kraftfahrzeugsteuer gemäß § 5 Abs. 4 KfzStG zu entrichten sei (Steuersatz für ein im Ausland zugelassenes Kraftfahrzeug). Gemäß EuGH vom 2.7.2000, Rs. C 115/00, Hoves, sei die

Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer nur im Staat der Zulassung zulässig. Für die in Österreich verwendeten PKWs sei in Deutschland Kraftfahrzeugsteuer zu entrichten. Die Kfz-Steuer in der BRD werde beginnend mit dem Tag der Zulassung bescheidmäßigt festgestellt und bis zu Abmeldung jährlich erhoben.

Mit Bescheid vom 22.August 2005 wurde dieser Antrag unter Hinweis auf § 201 Abs. 2 Z 2 BAO als nicht fristgerecht eingebbracht zurückgewiesen. Nach dieser Bestimmung könne der Antrag auf Festsetzung einer selbstzuberechnenden Abgabe spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe des selbstberechneten Betrages eingebbracht werden. Die Höhe der Kraftfahrzeugsteuer für das Jahr 2000 sei am 25.1.2002 und für das Jahr 2001 am 11.11.2002 dem Finanzamt bekannt gegeben worden. Da der Antrag vom 9.12.2003 außerhalb der einjährigen Antragsfrist gestellt wurde, sei der Antrag als verspätet zurückzuweisen.

Gegen diesen Zurückweisungsbescheid wurde am 25.August 2005 berufen und beantragt, die Kfz-Steuer nach der Bestimmung des § 201 Abs. 2 Z 4 BAO festzusetzen. Nach dieser Bestimmung könne eine Festsetzung auf Antrag erfolgen, wenn die Selbstberechnung im Widerspruch mit zwischenstaatlichen abgabenrechtlichen Vereinbarungen oder mit Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union steht. Im § 201 Abs. 2 Z 4 werde im Gegensatz zu Ziffer 2 des gleichen Paragrafen keine einjährige Frist bestimmt. Es sei somit der Antrag innerhalb der Verjährungsfrist von fünf Jahren möglich.

Die Festsetzung der österr. Kraftfahrzeugsteuer verstöße aufgrund des Urteiles des EuGH vom 2.7.2002, RS C 115/00, Hoves, gegen Gemeinschaftsrecht (Kfz-Steuer in Österreich und Kfz-Steuer in Deutschland aufgrund der Zulassung).

Das Finanzamt verzichtete auf die Erlassung einer Berufungsvorentscheidung und legte die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 KfzStG 1992 unterliegen der Kraftfahrzeugsteuer (auch) in einem ausländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge, wenn sie auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland verwendet werden.

Nach Abs. 3 dieser Bestimmung unterliegen ferner der Kfz-Steuer Kraftfahrzeuge, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet werden (widerrechtliche Verwendung). Steuerschuldner ist in diesem Fall die Person, die das Kraftfahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland verwendet (§ 3 Z 2 leg. cit.). Die Steuerpflicht dauert nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3 KfzStG bei widerrechtlicher Verwendung vom Beginn des Kalendermonates, in dem die Verwendung einsetzt, bis zum Ablauf des Monates, in dem die Verwendung endet. Gemäß § 5 Abs. 4 Ziffer 2 KfzStG beträgt

der Tagessteuersatz für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug, das vorübergehend im Inland benutzt wird, für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen ab 1.Jänner 2001 2,20 Euro.

Die bezughabenden Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) 1967 in der für die Jahre 2000 bis 2001 maßgeblichen Fassung haben folgenden Inhalt:

Gemäß § 36 lit. a KFG dürfen Kraftfahrzeuge – unbeschadet der Bestimmungen des § 82 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen – auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39). Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen nach § 37 Abs. 2 nur zugelassen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er der rechtmäßige Besitzer des Fahrzeuges ist oder das Fahrzeug auf Grund eines Abzahlungsgeschäftes im Namen des rechtmäßigen Besitzers innehalt, wenn er seinen Hauptwohnsitz oder Sitz, bei Antragstellern ohne Sitz im Bundesgebiet eine Hauptniederlassung im Bundesgebiet hat. Über den Antrag auf Zulassung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers hat § 40 Abs. 1 KFG grundsätzlich die Behörde zu entscheiden, in deren örtlichen Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat. Als dauernder Standort eines Fahrzeuges gilt der Hauptwohnsitz des Antragstellers, bei Fahrzeugen von Unternehmungen der Ort, von dem aus der Antragsteller über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt.

Die grundsätzlichen Bestimmungen über die Verwendung von Kraftfahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen finden sich in § 82 KFG, wobei für den Gegenstandsfall dem Abs. 8 (Standortvermutung) besondere Bedeutung zukommt. Nach dieser Bestimmung sind Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeuge mit dem dauerndem Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monates ab der Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Nach Ablauf dieser Frist sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monates die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Die Anwendung dieser Bestimmungen führt im vorliegenden Fall zu folgendem Ergebnis: Es steht außer Streit, dass die in Rede stehenden Personenkraftwagen während des Streitzeitraumes im Ausland, nämlich in der Bundesrepublik Deutschland, zugelassen waren. Aus den von der Bw eingereichten Erklärungen bzw. Beilagen ist ersichtlich, dass alle

Fahrzeuge im Landkreis Rosenheim/Bayern zugelassen waren. Verwendet wurde die PKWs von der Bw. (bzw. ihren Mitarbeitern), die ihren Sitz im Inland, und zwar in der Innsbrucker Bundesstraße in Salzburg hat, im Inland. Die Personenkraftfahrzeuge wurden somit nach den obigen rechtlichen Ausführungen von einer Person im Inland ohne kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung im Inland verwendet.

Damit ist zweifellos der Tatbestand der widerrechtlichen Verwendung im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 3 KfzStG 1992 erfüllt.

Zu den Berufungsausführungen und hier insbesondere zum Hinweis auf das EuGH-Urteil in der Rechtssache Hoves ist festzustellen, dass dieses hier nicht entscheidend sein kann, da sich dieses Urteil mit der Besteuerung und Zulassung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung (LKW) und mit der Frage der Wettbewerbsverzerrung zwischen Verkehrsunternehmen befasst. Zur Regelung dieses Bereiches sind eine Richtlinie und Verordnungen der EU ergangen, die für Fragen der Zulassung von Personenkraftfahrzeugen nicht anwendbar sind. Im Übrigen gibt es – wie aus dem Urteil ableitbar ist – keine Gemeinschaftsvorschriften zur Harmonierung auf dem Gebiet der Zulassung.

Zu verweisen ist weiters auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid, wonach dem Rechtsstreit in der Causa Hoves ein positiver Normenkonflikt auf dem Gebiet der Zulassung der Fahrzeuge und ihrer daraus resultierenden Besteuerung zugrunde gelegen ist. In Österreich ist jedoch der Anknüpfungspunkt für die Besteuerung die (vorübergehende) Nutzung im Inland. Da die Fahrzeuge unbestritten in den in Rede stehenden Zeiträumen im Bundesgebiet benutzt wurden ist (auch) für die Streitjahre 2000 und 2001 Kraftfahrzeugsteuer in Österreich zu entrichten.

Die Bw. hat diese Kraftfahrzeugsteuer auch laufend entrichtet und für das Jahr 2000 am 25.Jänner 2002 und das Jahr 2001 am 11.November 2002 beim zuständigen Finanzamt Kfz-Steuererklärungen eingereicht. Die Abgabenbeträge wurden erklärungsgemäß verbucht, eine bescheidmäßige Festsetzung ist nicht erfolgt und nach der Systematik des KfzStG grundsätzlich auch nicht vorgesehen.

Erst mit Antrag vom 9.Dezember 2003 wurde ein Antrag auf amtswegige Aufhebung der Bescheide gemäß § 299 BAO gestellt, der vom Finanzamt zurecht als Antrag auf bescheidmäßige Festsetzung im Sinne des § 201 BAO gewertet wurde.

Aufgrund der oben ausführlich dargelegten Rechtslage ist die Frage, ob für die Personenkraftfahrzeuge im Inland Kfz-Steuer zu entrichten ist, nach österreichischen Recht zu entscheiden, so dass die Bestimmung des § 201 Abs. 2 Ziffer 1 BAO zu Tragen kommt. Nach dieser Regelung kann der Antrag auf Festsetzung einer selbstzuberechnenden Abgabe spätestens **ein Jahr** ab Bekanntgabe des selbstberechneten Betrages eingebracht werden. Da

der Antrag vom 9.12.2003 für beide Jahre außerhalb der einjährigen Antragsfrist eingebracht wurde, hat das Finanzamt den Antrag zurecht als verspätet zurückgewiesen.

Der in der Berufung vertretene Standpunkt, dass § 201 Abs. 2 Ziffer 4 BAO keine einjährige Befristung vorsehe, trifft dem Grunde nach zu. Für die Berufungsverwerberin ist damit aber nichts gewonnen, weil der Tatbestand der Zi. 4 einen Widerspruch mit zwischenstaatlichen abgabenrechtlichen Vereinbarungen oder mit Gemeinschaftsrecht der EU voraussetzt, der im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben ist.

Die vorliegende Berufung gegen den Zurückweisungsbescheid vom 22.August 2005 war somit als unbegründet abzuweisen.

Salzburg, am 9. Juni 2006